

**Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Rastanlage Welschelhahn mit Bau einer Grünbrücke im Zuge der BAB Nr. 3 in den Gemarkungen Oberhaid, Ellenhausen, Wittgert, Mogendorf und Stein-Neukirch**

**Bekanntmachung**

über die Auslegung des Planes für die oben genannte Straßenbaumaßnahme.

Der Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Oberhaid, Ellenhausen, Wittgert, Mogendorf und Stein-Neukirch beansprucht. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom 21. August 2017 bis einschließlich 20. September 2017 während der Dienststunden bei den Verbandsgemeindeverwaltungen

- Ransbach-Baumbach, Rheinstraße 50 in 56235 Ransbach-Baumbach (Zimmer 402) von
  - Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
  - Dienstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
  - Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
  - Donnerstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  - Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
  
- Selters, Am Saynbach 5-7 in 56242 Selters / Westerwald (Zimmer 113) von
  - Montag und Dienstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
  - Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
  - Donnerstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  - Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
  
- Wirges, Bahnhofstraße 10 in 56422 in Wirges (Zimmer 202) von
  - Montag bis Mittwoch 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
  - Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
  - Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
  
- Rennerod, Hauptstraße 55 in 56477 Rennerod (Zimmer 008) von
  - Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
  - Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
  - Donnerstag 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind ab dem 21. August 2017 auch auf der Internetseite [www.lbm.rlp.de](http://www.lbm.rlp.de) des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Aufgaben/ Planfeststellung“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eine Stellungnahme zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 04. Oktober 2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14-20 in 56068 Koblenz oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach, Rheinstraße 50 in 56235 Ransbach-Baumbach, Verbandsgemeindeverwaltung Selters, Am Saynbach 5-7 in 56242 Selters / Westerwald, Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bahnhofstraße 10 in 56422 in Wirges sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod, Hauptstraße 55 in 56477 Rennerod einzureichen.

Einwendungen und Stellungnahmen können auch in elektronischer Form durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an [lhm@poststelle.rlp.de](mailto:lhm@poststelle.rlp.de) eingereicht werden.

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den Namen und die Anschrift des Einwenders enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke zu benennen.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG Einwendungen ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden gegebenenfalls mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben in einem Termin erörtert, der dann noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen sowie diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Planfeststellungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach dem Ergebnis einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles, welche auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Planunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, seinem Standort sowie seinen möglichen Umweltauswirkungen durchgeführt wurde, sind nach überschlägiger Prüfung der Anhörungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die bei der Entscheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich. Diese Feststellung ist nicht selbständig angreifbar.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast gem. § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.